

Beitragsordnung Rhein-Neckar-Lacrosse e.V.

Der Vorstand der Vereins Rhein-Neckar-Lacrosse e.V. hat am 2. März 2020 auf Grundlage von § 8 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung Rhein-Neckar-Lacrosse e.V.:

- 1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des laufenden Halbjahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 3) Der monatliche Beitrag beträgt:
 - a) Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr): 9,50 €
 - b) Für Minderjährige: 6,00 €
 - c) Schüler, Studenten, Auszubildende ab vollendetem 18. Lebensjahr: 7,50 €
 - d) Fördermitglied der Stufe I: 2,50 €
 - e) Fördermitglied der Stufe II: 5,00 €
 - f) Fördermitglied der Stufe III: 7,50 €
 - g) Fördermitglied der Stufe IV: 10,00 €
 - h) Fördermitglied der Stufe V: 15,00 €
 - i) Fördermitglied der Stufe VI: 25,00 €
- 4) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € für Mitglieder gemäß § 5 Nr. 1 lit. a. und b. der Satzung.
- 5) Es können Sonderumlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Sonderumlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der jährliche Höchstbetrag ist der Satzung zu entnehmen.
- 6) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von der Beitragspflicht oder Arbeitsleistung befreien oder die Beiträge stunden.
- 7) Arbeitsleistung:
 - a) Alle Mitglieder gemäß § 5 Nr. 1 lit. a. und b. der Satzung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 10 Stunden Arbeitsleistung zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks erbringen.

- b) Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen vom Vorstand/Erweiterten Vorstand/Trainer abgezeichneten Arbeitszettel nachgewiesen werden. Der Arbeitszettel ist dem Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.
 - c) Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 10 €. Der eventuell fällig werdende Beitrag wird per Lastschriftverfahren im Februar des Folgejahres abgebucht.
 - d) Der Arbeitszettel beinhaltet Ort, Datum, Tätigkeit und Dauer der Arbeitsleistung.
- 8) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Beabsichtigt der Vorstand die Änderung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern dies mindestens 4 Wochen vor Änderungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Gegen die Änderung der Beitragsordnung steht jedem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderungsabsicht an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Mannheim, den 2. März 2020



Felix Kath

Erster Vorstand

Rhein-Neckar
Lacrosse



Sebastian Poth

Schriftführer